

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 24. APRIL 2003

Text: Christian KRINGS

In einer zweieinhalbstündigen Sitzung genehmigte der Stadtrat folgende Tagesordnungspunkte:

Eine Abänderung der Polizeiverordnung vom 29.04.1999 zur Bekämpfung des ruhestörenden Lärms. Diese Verordnung wurde in zwei Artikeln leicht abgeändert und wird, im Sinne einer Vereinheitlichung der Vorschriften, von den 5 Gemeinderäten der Polizeizone Eifel verabschiedet werden.

Das definitive Projekt einer zentralen Trinkwasseraufbereitungsanlage im „Rodter Venn“ zum Schätzpreis von 1.191.000 Euro. Diese Anlage ist das Herzstück der zentralen Trinkwasserversorgung in der Großgemeinde St. Vith, sie soll Ende 2004 in Betrieb genommen werden. In einer ersten Phase werden bereits 70 % der Bevölkerung unserer Gemeinde mit dem aufbereiteten Wasser beliefert werden können, nach und nach wird dies für die gesamte Gemeinde möglich sein. Genehmigt wurde ebenfalls die Erneuerung der Hochspannungskabine „Rodter Venn“ zum Schätzpreis von 42.000 Euro, damit die Stromversorgung der Aufbereitungsanlage gewährleistet werden kann.

Die Neuverlegung der Wasserleitung in Wallerode „Büchel – Keppelborn“, auf einer Länge von 530 Metern im Zuge der Erneuerung der Straße, zum Preis von 46.000 Euro. Auch in Crombach wird für 46.000 Euro die Wasserleitung in der Ortsdurchfahrt, ab Schule bis zur Eisenbahnbrücke, im Zuge eines Straßenneubaus erneuert. Beide Straßenbauprojekte, sowohl Wallerode als auch Crombach, werden mit 60% Subsidien über den Dreijahresplan voraussichtlich im Jahre 2004 verwirklicht werden können.

Das Anlegen von Bürgersteigen durch den Bauhof der Stadtgemeinde in folgenden Ortschaften:
Rodt, in Richtung Crombach, auf 350 Meter Länge, Materialkosten 18.200 Euro.
Crombach, in Richtung Braunlauf, mit Erneuerung des Kanals, auf 200 Meter Länge, Materialkosten 10.500 Euro.
Emmels, entlang der Hauptstraße, auf 800 Meter Länge, Materialkosten 16.800 Euro.

Beschlossen wurde auch der Wegeunterhalt für das Jahr 2003 zum Schätzpreis von 275.000 Euro. Insgesamt werden 11,5 Kilometer Gemeindewege neu geteert oder mit Tarmac profiliert.

Der Rat genehmigte die Auftragsbedingungen und die Vergabeart zur Benennung eines Projektautorens für den Umbau des alten Schulgebäudes in Schönberg sowie für einen Anbau an die Gemeindeschule St. Vith. In St. Vith soll eine Erweiterung des Schulgebäudes vor allem dem Z.a.w.m. zugute kommen.

Der Rat beschloss die Anschaffung von Spielgeräten für den Schulhof der Gemeindeschule Recht in Höhe von 30.000 Euro sowie die Beantragung der entsprechenden Subsidien bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Rat genehmigte die Modalitäten zur Benennung eines Projektautorens zwecks Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes für das Gebiet Friedensplatz mit Bering zwischen der Friedensstraße, Aachener Straße, Malmedyer Straße und Talstraße. Für diese Honorarkosten werden ebenfalls die entsprechenden Subsidien bei der Wallonischen Region beantragt.

Der Rat beschloss den Ankauf eines Motorsprüngerätes (750 Euro) für den Bauhof, und Sonnenkollektoren (4.500 Euro) für das Dach des Rathauses. Für die Verwaltung werden ein Programm zur Verwaltung des Posteinganges sowie 9 neue Personal Computer Komplettsysteme im Wert von 24.000 Euro angeschafft.

Genehmigt wurde die Anschaffung von Aufklebern im Rahmen der Umsetzung der Aktion „Mehr Platz für unsere Gäste und Kunden“ im Wert von 1.250 Euro.

Genehmigt wurden ebenfalls definitiv mehrere Immobilienangelegenheiten, nachdem die Veröffentlichung keine Beanstandungen seitens der Bevölkerung ergeben hatte. So der Verkauf einer Parzelle in Neidingen an Herrn Raimund Schlabertz, eines Trennstückes in Schönberg an Herrn und Frau Schäfer und in St. Vith SFZ an die Gesellschaft INJOY zum Bau eines Fitness- Zentrums.

Der Rat genehmigte den Haushaltsplan des Tourismusdachverbandes in Höhe von 29.280 Euro sowie einen Sonderzuschuss von 4.853,95 Euro zwecks Anlegen eines Kassen- und Warenbestandes.

Der Rat genehmigte die Vereinbarung zwischen den Interkommunalen INTEROST und FINOST, der AG. ELECTRABEL und den Gemeinden sowie ein Hilfeleistungsabkommen der Feuerwehrdienste in der Hilfeleistungszone N° 6 der Provinz Lüttich.

Einstimmig wurden ebenfalls eine technische Abänderung des Projektes „Dorfplatz Schlierbach“ sowie die Bedingungen zur Benennung eines Projektautorens für den Neubau einer Halle für den Rettungsdienst der Feuerwehr genehmigt.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 24. APRIL 2003

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie Herr THOMMESSEN, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr JOUSTEN, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr STAS und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr NILLES, Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-SCHMITZ und Frau TROST-DOUM. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnung

1. Polizeiverordnung zur Bekämpfung des ruhestörenden Lärms. Abänderung der Verordnung vom 29. April 1999.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass es angebracht ist, das Lärmproblem möglichst in seiner Gesamtheit durch eine Verordnung einzudämmen;

Aus Gründen der Ordnung, Sicherheit und Volksgesundheit, die es auf dem Gemeindegebiet zuwahren gilt;

Auf Grund des Gesetzes vom 18.07. 1973 über die Bekämpfung des Lärms;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 24.02. 1977 und des Ministeriellen Erlasses vom 21.03. 1984 über die akustischen Normen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 10.12. 1998 über den zulässigen Geräuschpegel von Rasenmähern;

Auf Grund des Gemeindegesetzes;

Auf Grund des günstigen Gutachtens des Gemeinde- und Städteverbandes;

Auf Vorschlag des Polizeirates der fünf Eifelgemeinden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Die Verordnung vom 29. April 1999 betreffend die Bekämpfung des ruhestörenden Lärms aufzuheben und durch gegenwärtige zu ersetzen.

Verordnet: einstimmig

1. Allgemeines

Artikel 1: Jeglicher mutwillig verursachte Lärm, der durch Personen und Tiere auf dem Gebiet der Gemeinde – auf öffentlichen oder Privatgrundstücken – verursacht wird und die Ruhe oder den Schlaf der Einwohner stört, ist verboten.

2. Besondere Bestimmungen

Artikel 2: Auf den öffentlichen Straßen und an den öffentlichen Orten unter freiem Himmel sind verboten:

a) der Gebrauch von Verstärkern, Lautsprechern, Musikinstrumenten und anderen schallerzeugenden Geräten, wenn sie auf der öffentlichen Straße gehört werden können;

b) das Schiessen mit Feuerwaffen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Werfen von Knallkörpern.

Artikel 3: Wenn dadurch die Ruhe der Einwohner gestört wird, ist auf der öffentlichen Straße jeder Lärm zwischen 22.00 und 6.00 Uhr verboten, der durch die Ausführung von Arbeiten, das Be- und

Entladen bzw. die Bedienung von Maschinen, Materialien und Gegenständen verursacht wird. Während der Erntezeit ist den Landwirten erlaubt auch außerhalb der oben erwähnten Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen, die Ernte einzufahren.

Artikel 4: Der Gebrauch von Geräten, die einen außergewöhnlichen Lärm verursachen, wie Motor- oder Kreissägen, Rasenmäher, Heckenscheren usw. ist an Sonn- und Feiertagen untersagt, sowie an Wochentagen von 22.00 bis 6.00 Uhr.

Artikel 5: Der Gebrauch von motorisierten Modellen (Autos, Schiffe, Flugzeuge,...) ist nur auf dafür bestimmten, vom Bürgermeister zugelassenen Grundstücken von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 20.00 Uhr erlaubt. Die Lärm erzeugenden Modelle müssen mit einem Schalldämpfer versehen sein; wie er von dem internationalen Modellfliegerverband beschrieben ist.

Artikel 6: Bei Tieren, die bellen, schreien usw. und somit die Ruhe der Anwohner stören, sind deren Besitzer angehalten Maßnahmen zur Eindämmung dieser Belästigung zu ergreifen.

Artikel 7: Die Betreiber von Gaststätten, Tanzsälen,... und allgemein allen der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen sind verpflichtet darauf zu achten, dass der im Innern dieser Einrichtung verursachte Lärm nicht die Ruhe und den Schlaf der Anwohner stört.

Artikel 8: Die in Artikel 7 formulierte Verpflichtung ist ebenfalls auf die Veranstalter von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen anwendbar.

Artikel 9: Das Verursachen von unnötigem Lärm durch Klopfen, Schreien,...bei Tag oder Nacht ist untersagt.

3. Abweichungen

Artikel 10: Der Bürgermeister kann Abweichungen zu den Artikeln 2, 7 und 8 gewähren.

4. Strafen

Artikel 11: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 12: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Zentrale Trinkwasseraufbereitungsanlage Rodt. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 1.191.000 € ohne MwSt. gemäß folgender Aufteilung geschätzt werden können:

Bautechnik: 548.500 €

Technische Ausrüstung: 642.500 €;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird in Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Zentrale Aufbereitungsanlage in Rodt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 1.191.000 €, ohne MwSt. festgelegt und teilt sich wie folgt auf:

Bautechnik: 548.500 €

Technische Ausrüstung: 642.500 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird vergeben:

a) mittels beschränkter Ausschreibung was den Teil Bautechnik angeht

b) mittels beschränktem Angebotsaufruf, was den Teil technische Ausrüstung angeht.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenhefte enthalten sind.

3. Hochspannungskabine Pumpstation – Aufbereitungsanlage Rodt. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten (Materiallieferungen + Montagearbeiten) auf 42.000 €, ohne MwSt., geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 der Stadtwerke eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Lieferung und Montage einer Hochspannungskabine für die Pumpstation in Rodt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten (Materialkosten) wird auf 42.000,00 €, ohne MwSt., festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen) vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden. Die Arbeiten werden in eigener Regie durch die Stadtwerke durchgeführt.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

4. Stadtwerke ST.VITH. Wassernetzerneruerung Wallerode „Büchel – Keppelborn“. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf wie folgt geschätzt werden können:

- Vergabe an Unternehmer: 42.000 €
- Arbeit und Material Stadtwerke: 4.000 €;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Wassernetzes in Wallerode, Ortsteil „Büchel – Keppelborn“.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird wie folgt festgelegt:

- Vergabe an Unternehmer: 42.000 €
- Arbeit + Material Stadtwerke: 4.000 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird – für die an Unternehmer zu vergebende Arbeiten - im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

5. Stadtwerke ST.VITH. Wassernetzenerneuerung Crombach, Ortskern. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf wie folgt geschätzt werden können:

- Vergabe an Unternehmer: 40.000 €
- Arbeit + Material Stadtwerke: 6.000 €;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Wassernetzes in Crombach, Ortskern.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird wie folgt festgelegt:

- Vergabe an Unternehmer: 40.000 €
- Arbeit + Material Stadtwerke: 6.000 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird – für die an Unternehmer zu vergebende Arbeiten - im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

6. Anlegen von Bürgersteigen. Festlegung der Phase II der Prioritätenliste. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund der durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. April 2001 genehmigten Liste für das Anlegen und den Unterhalt von Bürgersteigen auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH.

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 26. April 2001 beschlossene „Priorität 2“ auszuführen, und zwar:

1. Anlegen von Bürgersteigen längs der Straße Crombach in Richtung Braunlauf zum Schätzpreise von 10.500,00 €.
2. Anlegen von Bürgersteigen in Emmels ab Anwesen MEYER-GILLESSEN bis Haus LEJEUNE zum Schätzpreise von 16.800,00 €.
3. Anlegen von Bürgersteigen längs des Weges Rodt – Crombach zum Schätzpreise von 18.200,00 €.

Artikel 2: Die vorgenannten Arbeiten werden in eigener Regie durch die Dienste der Stadt ausgeführt unter Vorbehalt, dass die erforderlichen Kredite gelegentlich der Haushaltsabänderung der Stadt eingetragen, bzw. aufgestockt werden. Die Vergabe der Materiallieferungen erfolgt über Verhandlungsverfahren gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 24.12. 1993.

7. Wegeunterhalt 2003. Genehmigung des Projektes (Liste der zu unterhaltenden Wege und Schätzung), Teil I: Oberflächenteerungen. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 126.097,73 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt des Gemeindewegenetzes, Teil I, Oberflächenteerungen, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird 126.097,73 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

8. Wegeunterhalt 2003. Genehmigung des Projektes (Liste der zu unterhaltenden Wege und Schätzung), Teil II: Profilierungs- und Verschleißschichten. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 146.433,47 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt des Gemeindegewegetzes, Teil II, Profilierungs- und Verschleißschichten, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten 146.433,47 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

9. Schule ST.VITH. Elektroinstallation und Brandschutz. Auftragsvergabe im Verhandlungsverfahren aufgrund anormal überhöhter Preise bei der Ausschreibung vom 01.04. 2003. Ratifizierung des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 08.04. 2003.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 08. April 2003, laut welchem beschlossen wurde, für die Ausführung vorgenannter Arbeiten – in Anwendung des Artikels 17, §2, 1, d) des Gesetzes vom 24.12. 1993– zum Verhandlungsverfahren überzugehen, da bei der Ausschreibung vom 01. April 2003 in den vorliegenden Angeboten anormal überhöhte Preise festgestellt wurden;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 17, §2, 1°, d), des Gesetzes vom 24.12. 1993;

Aufgrund des Überprüfungsberichtes des Projektautors bezüglich der Submissionseröffnung vom 01. April 2003;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 08. April 2003 in vorgenannter Angelegenheit zu ratifizieren.

10. Umbau des alten Schulgebäudes in Schönberg. Abschluss eines Dienstleistungsvertrags mit einem freiberuflich tätigen Projektautor. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120, Absatz 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Leistungen auf 50.000 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung des Projektes für den Umbau der alten Schule in Schönberg und Leitung und Überwachung der Arbeiten.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird auf 50.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind diejenigen des beigefügten Dienstleistungsvertrages.

11. Erweiterung Gemeindeschule ST.VITH. Abschluss eines Dienstleistungsvertrags mit einem freiberuflich tätigen Projektautor. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, § 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120, Absatz 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Leistungen auf 35.000 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung des Projektes für den Umbau der alten Schule in ST.VITH und Leitung und Überwachung der Arbeiten.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird auf 35.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind diejenigen des beigefügten Dienstleistungsvertrages.

12. Ankauf von Spielgeräten für den neu anzulegenden Schulhof der Gemeindeschule Recht. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 30.000 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von Spielgeräten für den neu anzulegenden Schulhofs der Gemeindeschule Recht.

Artikel 3: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird auf 30.000 € festgelegt.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die für derartige Vorhaben die entsprechenden Zuschüsse bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen und besagtes Vorhaben gemäß Infrastrukturdekret anzumelden.

13. Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes (KRP) genannt „KRP Nr. 1 B Friedensplatz“. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektautoren. Beantragung der Bezuschussung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 25.06. 1998 über die Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes, vom Sektorenplan abweichend;

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 22.02. 1999, durch welchen die Teilrevision für den KRP Nr. 1 B („Friedensplatz“) genehmigt wurde;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1^o a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 47 bis 57^{ter} des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe beschriebenen Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf etwa 50.000 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: mit 13 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr GROMMES und Herr STAS)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes für das dem Sektorenplan abweichende Gebiet genannt „KRP Nr. 1 B Friedensplatz“.

Artikel 2: Die Vorlage der mit dem späteren Projektautor zu schließenden Konvention zu genehmigen.

Artikel 3: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrages wird auf 50.000 € festgelegt.

Artikel 4: Die diesbezüglichen und in Artikel 255/11-255/14 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe vorgesehenen Zuschüsse bei der Wallonischen Region zu beantragen.

Artikel 5: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere zugelassene Projektautoren befragt werden.

Artikel 6: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 7: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Dienstleistungsvertrag enthalten sind.

14. Ankauf eines Motorsprüngeräts für den Bauhof der Stadt. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 750 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Motorsprüngeräts für den Bauhof der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird auf 750 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

15. Anbringung von Sonnenkollektoren auf dem Dach des Rathauses. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Beantragung der Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 5.500 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anbringen von Sonnenkollektoren auf dem Dach des Rathauses.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 5.500 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die entsprechenden Zuschüsse werden bei den zuständigen Instanzen beantragt.

16. A. Ankauf eines Programmes für die Verwaltung des Posteinganges - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass die Lieferung auf 3.000 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite bei der nächsten Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushalt 2003 unter Artikel 104/742/53 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet:

Ankauf von Programm- und Anwenderlizenzen für die Verwaltung des Posteinganges.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 3.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

16. B. Anschaffung von Informatikmaterial für die Gemeindeverwaltung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart und Verabschiedung des Sonderlastenheftes.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §1 und §2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, einen Auftrag zu erteilen, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 21.000 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite bei der nächsten Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushalt 2003 unter Artikel 104/742/53 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet:

9 Personal Computer Komplettsysteme mit Lizenzen für Betriebssystem und Arbeitsprogrammen

1 Computer für das Wahlbüro Emmels

2 TFT Flachbildschirme 15''

gemäß beiliegendem Sonderlastenheft.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 21.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10 §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

17. Ankauf von Informatikmaterial – Ratifizierung eines Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums.

Der Stadtrat ratifiziert den Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 04. Februar 2003 über den Dringlichkeitsankauf von Informatikmaterial (zwei 15'' TFT-Flachbildschirme) für die Stadtverwaltung ST.VITH.

18. Anschaffung von Aufklebern im Rahmen der Aktion „Mehr Platz für unsere Kunden“. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §2, 1^o a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120, Absatz 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Leistungen auf 1.250 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Herstellung und Lieferung von 300 Aufklebern, 240x105mm, im Rahmen der Aktion „Mehr Platz für unsere Kunden“.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird auf 1.250 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind diejenigen des beigefügten Dienstleistungsvertrages.

III. Immobilienangelegenheiten

19. Verkauf eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur N, Nr. 187a an Herrn Raimund SCHLABERTZ, Maspelt 25, 4790 BURG-REULAND – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 29.01. 2003, mit welchem der Stadtrat im Prinzip beschlossen hat, dem nachfolgenden Verkauf zum Preise von 9,92 €/m² zuzustimmen:

Verkauf eines Trennstückes von 515 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur N (Neidingen), Nr. 187a;

In Erwägung, dass es sich bei diesem Verkauf um die Regularisierung einer bestehenden Lage handelt;

Aufgrund der Katasterauszüge, der Vermessungspläne, der Veröffentlichungsbescheinigung, des Kaufversprechens sowie des Protokolls über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einsprüche erfolgt sind;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Trennstückes von 515 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur N, Nr. 187 (Friedhof Neidingen) zum Abschätzpreise von 9,92 €/m² (insgesamt 5.108,80 €) an Herrn Raimund SCHLABERTZ, Maspelt 25, 4790 BURG-REULAND zuzustimmen.

Artikel 2: alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

Artikel 3: die Veraktung dieses Verkaufs zum öffentlichen Nutzen erfolgt über das Immobilienerwerbskomitee.

20. Regularisierung eines ehemaligen deklassierten Weges in Neundorf und Aufnahme der neuen Trasse ins öffentliche Wegenetz – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 29.01. 2003, mit welchem der Stadtrat im Prinzip beschlossen hat,

- dem Verkauf der Parzelle zum Preise von 3,75 €/m² gelegen Gemarkung 5, Flur N, Nr. 175/02 mit einer Fläche von 225 m² an Herrn Edgar GEORGE zuzustimmen;

- gleichzeitig eine Gesamtregularisierung der bestehenden Situation im Einverständnis der Anlieger gemäß der Situation vor Ort anzustreben;

Aufgrund der erfolgten Gespräche mit den Anliegern, der vorliegenden Katasterauszüge, der Veröffentlichungsbescheinigung, des Protokolls über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einsprüche erfolgt sind sowie der Kauf-, Verkauf- und Tauschversprechen der Anlieger;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: der Regularisierung eines ehemaligen deklassierten Weges in Neundorf sowie der Aufnahme der neuen Trasse ins öffentliche Wegenetz wie folgt zuzustimmen und dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates vorzuschlagen:

- Verkauf der Parzelle gelegen Neundorf, Gemarkung 5, Flur N, Nr. 171f mit einer Fläche von 215 m² zum Preise von 3,75 €/m² (insgesamt 806,25 €) an Herrn Erich GEORGE, Neundorf 75, 4784 ST.VITH;

- Verkauf der Parzelle gelegen Neundorf, Gemarkung 5, Flur N, Nr. 175/2 mit einer Fläche von 225 m² zum Preise von 3,75 €/m² (insgesamt 843,75 €) an Herrn Edgar GEORGE, Neundorf 77, 4784 ST.VITH;

- Tausch ohne Herauszahlung der Parzellen gelegen Gemarkung 5, Flur N, Nr. 174/2 (teilweise), 177/2 sowie eines Wegeabschlusses, der die Parzelle Gemarkung 5, Flur O, Nr. 318b durchquert, Eigentum der Stadtgemeinde ST.VITH, gegen die Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur N, Nr. 174e sowie ein Trennstück aus der Parzelle gelegen Flur O, Nr. 318b längs der Grenze zur Parzelle 318g hin, Eigentum des Herrn Hermann GEORGE, Zur Kaiserbaracke 56, Recht, 4780 ST.VITH;

- Kostenlose Abtretung durch Herrn Nicolaus DAHNER, Neundorf 62, 4784 ST.VITH der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur N, Nr. 177c mit einer Fläche von 85 m² an die Stadtgemeinde ST.VITH sowie der Parzelle Nr. 177b mit einer Fläche von 75 m² an Herrn Hermann GEORGE.

Artikel 2: das Katasteramt mit der Anpassung der Katasterkarten zu beauftragen.

Artikel 3: das Immobilienerwerbskomitee mit der Veraktung der gesamten Regularisierung zu beauftragen.

Artikel 4: alle mit dieser Regularisierung, die zum öffentlichen Nutzen erfolgt, verbundenen Unkosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

21. Verkauf eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen in Schönberg, Flur F, Nr. 142a, an Herrn Armin und Frau Nadeshda SCHÄFER. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrats vom 26. Februar 2003 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Vermessungsplanes, des Abschätzungsberichtes, der Einverständniserklärung der Erwerber und des Protokolls über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Beschluss des Stadtrates vom 26. Februar 2003 in gleicher Angelegenheit zu bestätigen.

22. Verkauf eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen in ST.VITH, Flur G, Nr. 533v, an die Gesellschaft INJOY. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26. Februar 2003 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Vermessungsplanes, des Abschätzungsberichtes, der Einverständniserklärung des Erwerbers, des Urkundenentwurfs und des Protokolls über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: 11 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen (Herr STAS, Herr GROMMES, Herr JOUSTEN und Herr THOMMESSEN, Ratsmitglieder)

Artikel 1: Den Beschluss des Stadtrates vom 26. Februar 2003 in gleicher Angelegenheit zu bestätigen. Der Verkauf erfolgt gemäß den Bedingungen des beiliegenden Urkundenentwurfs.

Artikel 2: Alle mit dieser Transaktion verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

IV. Finanzen

23. Billigung der Gebührenordnung auf die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums durch die Provinz mit Ausnahme von Artikel 4 Nr.5.

Der Stadtrat nimmt die Billigung der Gebührenordnung auf die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums durch die Provinz mit Ausnahme von Artikel 4 Nr.5 einstimmig zur Kenntnis.

24. Billigung der Steuerverordnung auf die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Provinz mit Ausnahme von Artikel 7.

Der Stadtrat nimmt die Billigung der Steuerverordnung auf die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Provinz mit Ausnahme von Artikel 7 einstimmig zur Kenntnis.

25. G.o.E. Tourismusdachverband der Gemeinde ST.VITH. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Jahr 2003 und Bewilligung des erforderlichen Funktionszuschusses.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass sich am 24.02. 2003 eine Gesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht, genannt „Tourismusdachverband der Gemeinde ST.VITH“ gegründet hat;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.02. 2003 mit welchem dieser die Statuten dieser G.o.E. „Tourismusdachverband der Gemeinde ST.VITH“ zur Kenntnis genommen hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass diese G.o.E. inzwischen einen Haushaltsplan für das Jahr 2003 (d.h. vom 01.03. bis 31.12. 2003) erstellt hat, welcher mit einem voraussichtlichen Defizit in Höhe von 29.280 € abschließt;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde ST.VITH mittels eines Funktionszuschusses zur Deckung dieses Defizits beiträgt;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Den vorliegenden Haushaltsplan der G.o.E. „Tourismudachverband der Gemeinde ST.VITH“ für das Jahr 2003 zu genehmigen und einen Funktionszuschuss in Höhe von 29.280 € für das Rechnungsjahr 2003 zu gewähren.

Der entsprechende Betrag wird gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung der Stadt eingetragen werden.

26. G.o.E. Tourismudachverband der Gemeinde ST.VITH. Gewährung eines Sonderzuschusses zwecks Anlegen eines Kassen- und Warenbestandes.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass sich am 24.02. 2003 eine Gesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht, genannt „Tourismudachverband der Gemeinde ST.VITH“ gegründet hat;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.02. 2003 mit welchem dieser die Statuten dieser G.o.E. „Tourismudachverband der Gemeinde ST.VITH“ zur Kenntnis genommen hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 24.04. 2003 den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2003 genehmigt hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass diese neu gegründete Gesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht über ein Startkapital verfügen muss, um einen Kassenbestand (Wechselgeld) und einen Warenbestand (Stock) anlegen zu können;

In Erwägung dessen, dass das ehemalige Tourist-Info der Stadt ST.VITH über einen Kassenbestand in Höhe von 123,95 € (vormals 5.000 BEF) verfügte;

In Erwägung dessen, dass das ehemalige Tourist-Info der Stadt ST.VITH über einen Warenbestand (Lager) in Höhe von 4.730,65 € verfügte;

Aufgrund dessen, dass es angemessen erscheint, diese beiden Beträge als einmaligen Sonderzuschuss an die G.o.E. „Tourismudachverband der Gemeinde ST.VITH“ zu überweisen;

Beschließt: einstimmig

Der G.o.E. „Tourismudachverband der Gemeinde ST.VITH einen einmaligen Sonderzuschuss in Höhe von 4.854,60 € (123,95 € + 4.730,65 €) zu gewähren

Der entsprechende Betrag wird gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung der Stadt eingetragen werden.

V. Verschiedenes

27. Liberalisierung des Strommarktes: Annahme der Vereinbarung zwischen den Interkommunalen INTEROST und FINOST, der A.G. ELECTRABEL und den Gemeinden.

Der Stadtrat:

Nach Durchsicht des Schreibens mit Anlagen der INTEROST vom 21.11. 2002, mit welchem der Gemeinde ST.VITH eine Vereinbarung zwischen INTEROST, FINOST, ELECTRABEL und den 12 derzeit noch bei INTEROST angeschlossenen Gemeinden über die Finanzierung der von INTEROST zu erwerbenden Anteile am Verteilernetz vorgeschlagen wird;

Unter der Voraussetzung, dass es sich im Paragraphen 2 des Artikels 5 des Abkommens in Zukunft nur mehr um den Sektor I handeln wird;

Nach Durchsicht des Berichtes vom 24.11. 2002 des Experten, Herr R. QUODBACH;

Aufgrund des Dekretes vom 05.12. 1996 über die Wallonischen Interkommunalen;

Aufgrund des Dekretes vom 01.04. 1999 „betreffend die Organisation der Aufsicht über die Gemeinden, die Provinzen und die Interkommunalen der Wallonischen Region“;

Aufgrund des Artikels 117 des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die vorliegende Vereinbarung zwischen INTEROST, FINOST, ELECTRABEL und den 12 derzeit noch bei INTEROST angeschlossenen Gemeinden über die Finanzierung der von INTEROST zu erwerbenden Anteile am Verteilernetz zu billigen, welche als vollständige Anlage gegenwärtigen Beschlusses zu betrachten ist unter der Voraussetzung, dass es sich im Paragraphen 2 des Artikels 5 des Abkommens in Zukunft nur mehr um den Sektor I handeln wird.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen, welcher zugestellt wird

- an die vorstehenden Interkommunalen und die angeschlossenen Gemeinden;
- an das regionale Ministerium, das für die Aufsicht über die Interkommunalen zuständig ist;
- an den Herrn Provinzgouverneur.

28. Hilfeleistungsabkommen der Feuerwehrdienste der Hilfeleistungszone N° 6 der Provinz Lüttich.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 11. April 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Schaffung und die Arbeitsweise der Hilfeleistungszonen, insbesondere Artikel 8;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 21. März 2000 zur Festlegung der Hilfeleistungszonen in der Provinz Lüttich, wonach die Gemeinde ST.VITH der Zone N° 6 zugeteilt wurde;

Nach Kenntnisnahme des Hilfeleistungsabkommens, das am 10. Dezember 2002 durch den Verwaltungsausschuss dieser Zone verabschiedet worden ist;

Auf Grund des Schreibens des Herrn Provinzgouverneurs vom 24. Februar 2003, wonach das o.g. Abkommen dem Stadtrat zur Genehmigung unterbreitet werden muss;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Hilfeleistungsabkommen der Feuerwehrdienste der Hilfeleistungszone N° 6 zu genehmigen.

29. Interkommunale I.D.E.LUX. Generalversammlung des Sektors Sanierung.

Aufgrund der am 27. März 2003 von der Interkommunalen I.D.E.LUX zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung des Sektors Sanierung, welche am 30. April 2003, um 18.00 Uhr, im Euro Space Center in REDU - LIBIN stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel 6,8° und 15, §1 des Dekretes vom 05. Dezember 1996 über die Interkommunalen, und des Artikels 51 der Statuten der Interkommunalen I.D.E.LUX;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat: einstimmig

1. sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors Sanierung vom Mittwoch, dem 30. April 2003, um 18.00 Uhr, im Euro Space Center in REDU - LIBIN eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;

2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29. März 2001 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten L. PAASCH, H. FELTEN, H. HANNEN, G. SCHLECK und P. STAS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 30. April 2003 wiederzugeben.

3. das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen I.D.E.LUX, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung des Sektors Sanierung zu hinterlegen.

30. Gemeindliche Holding – Jährliche Generalversammlung der Aktionäre am 28. Mai 2003. Bezeichnung eines Delegierten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Einberufung vom 03. April 2003 zur Generalversammlung der Aktionäre der Gemeindlichen Holding AG, die am Mittwoch, dem 28. Mai 2003 um 14 Uhr 30, im Auditorium 44, Boulevard du Jardin Botanique, 44 in Brüssel stattfinden wird;

In der Erwägung, dass der Delegierte der Gemeinde als Bürgermeister, Schöffe oder Gemeinderatsmitglied der Gemeinde auftreten muss;

Beschließt: einstimmig

Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Schöffin, die Vollmacht zu erteilen, um die Gemeinde bei der Generalversammlung vom 28. Mai 2003 zu vertreten, dort an allen Beschlussfassungen und Abstimmungen teilzunehmen und alle Vorschläge in Bezug auf die Tagesordnung zu billigen, abzulehnen oder sich der Stimme zu enthalten, alle Akten, Dokumente, Protokolle, Anwesenheitslisten zu unterzeichnen und im allgemeinen alles Erforderliche zu tun.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97, §2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

30. A. Gestaltung des Dorfplatzes in Schlierbach. Genehmigung des abgeänderten Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 29. August 2002, laut welchem das Projekt zur Gestaltung des Dorfplatzes in Schlierbach mit entsprechender Kostenschätzung in Höhe von 14.833,00 € genehmigt wurde;

Aufgrund der Bemerkungen der bezuschussenden Behörde bezüglich der vorzunehmenden Abänderungen (Schreiben vom 20.01. 2003);

In Anbetracht dessen, dass diese Abänderungen eine Anpassung der Kostenschätzung auf 16.953,92 € zur Folge hat;

Aufgrund des diesbezüglichen Schreibens der bezuschussenden Behörde vom 10.04. 2003;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das abgeänderte Projekt zur Gestaltung des Dorfplatzes in Schlierbach, gemäß beiliegendem Lastenheft, mit Kostenschätzung in Höhe von 16.953,92 € zu genehmigen.

Artikel 2: Besagter Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 3: Die entsprechenden Zuschüsse werden bei der Wallonischen Region beantragt.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97, §2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

30. B. An- und Umbau Feuerwehrrhalle und ehemaligen Stadtwerke. Abschluss eines Dienstleistungsvertrags mit einem freiberuflich tätigen Projektautor. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120, Absatz 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Leistungen auf 25.000 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung des Projektes für den An- und Umbau der Feuerwehrrhalle und der ehemaligen Stadtwerke und Leitung und Überwachung der Arbeiten.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird auf 25.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind diejenigen des beigefügten Dienstleistungsvertrages.